

Geschäftszeichen	V A 15
Bearbeitung	Evelyn Kubsch
Zimmer	6A24
Telefon	030 90227 5394
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5031
eMail	evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de
Datum	30.08.2019

Steuerrechtliche Behandlung der Entgelte aus Kindertagespflege

Sehr geehrte Tagespflegepersonen,

aufgrund des oben genannten Schreibens haben mich viele besorgte Mails und Anrufe erreicht. Insbesondere unsere dortigen Ausführungen zu Rückforderungen im Sinne einer Rückrechnung zur Ermittlung der tatsächlich gezahlten hälftigen Sozialversicherungsbeiträge haben zu vielfältigen, von uns nicht intendierten Irritationen und Besorgnissen geführt. Dies bedauere ich.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes sowie zur Abstimmung des weiteren Vorgehens wurden zwischenzeitlich Gespräche unter meiner Beteiligung mit dem Landesverband der Kindertagespflege und weiteren Tagespflegepersonen geführt. Im Ergebnis dieser Abstimmungen wende ich mich nochmals an Sie, um das Schreiben vom 28.5.2019 zu präzisieren und inhaltlich weiter auszuführen.

Bitte lassen Sie mich zu Beginn betonen, dass die Kindertagespflege ein wichtiger Bestandteil der Angebotsstruktur in der Kindertagesbetreuung ist und insofern einen Eckpfeiler zur Erfüllung des Rechtsanspruches darstellt. Das Land Berlin hat großes Interesse, die Kindertagespflege zu stärken, auszubauen und zu fördern. In diesem Sinne ist der Senat unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten bestrebt, die Bewältigung möglicher finanzieller Schwierigkeiten auf Grund der steuerlichen Einordnung der Zuschüsse zu unterstützen.

Die aus dem Schreiben vom 28.5.2019 resultierenden Befürchtungen vieler Tagespflegepersonen, dass gegen ihren erklärten Willen Verrechnungen (Rückforderungen) vorgenommen werden, wurden im Verlauf des Abstimmungsprozesses berücksichtigt.

Im Ergebnis haben Sie als Tagespflegepersonen deshalb für 2019 nunmehr die Möglichkeit

- entweder **keine** Nachweise einzureichen; dann wird auch im Veranschlagungszeitraum 2019 die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten **hälftigen** SV-Beiträgen und den **hälftigen** SV-Beiträgen, die in den Entgeltzahlungen enthalten waren, besteuert oder
- eine Verrechnung, wie oben ausgeführt, durch das jeweilige Jugendamt vornehmen zu lassen.

Viele Tagespflegepersonen haben sich dahingehend geäußert, dass sie die erste Möglichkeit wahrnehmen wollen und die pauschal gezahlten SV-Beiträge weiter gezahlt werden sollen.

Nach Aussage der Senatsfinanzverwaltung kann von dem korrekten Ansatz der steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen der Gewinnermittlung aufgrund des geltenden Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§85 Abgabenordnung – AO) nicht abgesehen werden. Ein Verzicht auf Steuerzahlungen ist deshalb weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft durch unsere Verwaltung oder die Senatsfinanzverwaltung möglich.

Allerdings besteht im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die Möglichkeit, dass die Finanzbehörden Steuerforderungen stunden können, sofern Zahlungen für den Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten (§ 222 AO). Hiervon betroffene Tagespflegepersonen können im Einzelfall einen Stundungsantrag bei ihrem Finanzamt stellen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie größere Abschlusszahlungen, ggf. zeitgleich für mehrere Jahre, entrichten müssen, auf die Sie sich nicht rechtzeitig einrichten konnten und weder über die erforderlichen Mittel verfügen noch in der Lage sind, sich diese Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen.

Dafür müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Stundungsantrag stellen und darlegen, dass die sofortige Zahlung der Steuernachzahlungen zu ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei Ihnen führen würde. Wie in einem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen an den Landesverband Kindertagespflege dargelegt, werden die Berliner Finanzämter Anträge von Kindertagespflegepersonen, die durch die oben beschriebene steuerliche Einordnung der Zuschüsse in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, wohlwollend prüfen.

Ergänzend dazu wird das Land Berlin flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation ergreifen. Insbesondere ist vorgesehen, rückwirkend ab 01.01.2019 einen kindbezogenen Zuschlag für die mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Dokumentation u. ä.) auszureichen. Pro Kind sollen monatlich 4 Stunden in Höhe von voraussichtlich 11,50 €, insgesamt also 46 €, gegen Ende des Jahres 2019 ausgezahlt werden. Die Auszahlung ist abhängig vom Abschluss des Vertrages zum „Gute-Kita-Gesetz“, der im Oktober 2019 geplant ist.

Um die Entgelte weiter zu verbessern, ist darüber hinaus für 2020 eine weitere deutliche Steigerung der Entgelte in Anlehnung an den Mindestlohn vorgesehen. Die endgültige Höhe steht allerdings noch nicht fest.

Anschließend ist für das Jahr 2020 und zukünftig ist eine Entkoppelung der hälftigen SV-Beiträge aus dem Entgelt vorgesehen, d. h., dass der hälftige SV-Anteil (18 %) aus den Entgelten herausgelöst und Ihnen der hälftige individuelle SV-Beitrag auf Nachweis erstattet wird. Das Verwaltungsverfahren hierzu wird in einer neuen Ausführungsvorschrift geregelt, an deren Entstehungsprozess die Interessenverbände der Tagespflegepersonen und die Jugendämter beteiligt werden.

Im Ergebnis werden die eingeleiteten Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der Einkommen sowie zu größerer Klarheit im Verfahren führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sigrid Klebba